OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750401/3/ER

Datum:
Linz, 29. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B S, StA von Serbien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. November 2016, GZ: Pol18-6682, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurde

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten, erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. November 2016, Pol18-6682, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Bf kein Deutschzertifikat gemäß § 21a Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG vorgelegt habe. Der Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 NAG komme nicht zum Tragen, da der Bf von der Vertrauensärztin der österreichischen Botschaft in B zwar eine kognitive Störung attestiert wurde, dem Gutachten der Vertrauensärztin sei jedoch nicht zu entnehmen, dass die Bf nicht in der Lage wäre, deutsch zu erlernen.
Umstände, die gemäß Art 8 EMRK dennoch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels bedingen würden, lägen nicht vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, in der die Bf rechtsfreundlich vertreten im Wesentlichen vorbringt, sie habe erneut die Vertrauensärztin der österreichischen Botschaft in B aufgesucht und sie um Konkretisierung ihrer Stellungnahme, die die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid zugrunde legte, ersucht. Aus der der Beschwerde beigelegten Konkretisierung gehe nunmehr eindeutig hervor, dass die Bf aufgrund ihrer Erkrankung dauerhaft unfähig sei, die deutsche Sprache zu erlernen. Vor diesem Hintergrund erfülle die Bf somit sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels, zumal § 21a Abs 4 NAG anzuwenden sei.
Die Bf beantragte daher, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werde, dass dem verfahrensgegenständlichen Antrag stattgegeben wird. Außerdem beantragte die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde verzichtete auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, da „es für die BHLL unglaubwürdig ist, dass ein und dieselbe Ärztin in zwei Gutachten zu unterschiedlichen Schlüssen kommt. Zumal die Ärztin im ersten vorgelegten Gutachten davon ausgeht, dass Frau S Deutsch lernen kann und in dem zweiten Gutachten, welches nach Erhalt des Abweisungsbescheides ausgestellt wurde, kommt Sie plötzlich zu dem Schluss, dass Frau S dauerhaft unfähig ist die deutsche Sprache bis zum geforderten Niveau zu erlernen.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde samt Beilagen. Außerdem wurden ergänzende Unterlagen betreffend die aktuellen

Einkommensverhältnisse des Ehemanns der Bf eingeholt, und wurde in das Zentrale Fremdenregister Einsicht genommen.
Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG konnte ungeachtet des Antrags der Bf die Durchführung einer Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem Antrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ stattzugeben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist serbische Staatsbürgerin und Ehefrau eines österreichischen, in Österreich lebenden Staatsbürgers.
Der Ehemann der Bf ist Eigentümer einer Wohnung in A, die von ihm und der Bf – sofern sie in Österreich aufhältig ist – zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Betriebskosten für diese Wohnung betragen rund 185,-- Euro monatlich. Der Ehemann der Bf bezieht eine österreichische Pension in Höhe von 636,-- Euro monatlich (exkl. Sonderzahlungen) und eine serbische Pension in Höhe von 154,-- Euro monatlich. Ferner ist der Ehemann der Bf geringfügig als Platzwart beschäftigt und verdient damit 415,-- Euro monatlich (exkl. Sonderzahlungen). Der Ehemann der Bf verfügt ferner über einen Bausparvertrag mit einem aktuellen Guthaben von 2.753,58 Euro, ein Sparguthaben von 9.767,88 Euro und Wertpapiere im Gesamtwert von 13.878,91 Euro. Der Ehemann der Bf hat keine Schulden.
Die Bf ist aufgrund ihres Gesundheitszustands dauerhaft unfähig, die deutsche Sprache zu erlernen. Die Bf ist strafrechtlich unbescholten und verfügt über einen serbischen Reisepass mit Gültigkeitsdauer bis 24. Dezember 2024.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die ergänzend eingeholten Unterlagen betreffend die aktuellen finanziellen Mittel des Ehemanns der Bf bestätigen im Wesentlichen die von der belangten Behörde im Verwaltungsverfahren zugrunde gelegten Mittel.

Dass die Bf aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht fähig ist, die deutsche Sprache zu erlernen, ergibt sich aus Folgendem: Am 5. August 2016 unterzog sich die Bf einer psychologischen Untersuchung bei der Vertrauensärztin der österreichischen Botschaft in B und legte der Vertrauensärztin einen Befund eines Neuropsychiaters vom 22. Juni 2016 vor, wonach sie an einer milden kognitiven Störung leide. Laut diesem – im Verwaltungsakt einliegenden – neuropsychiatrischen Bericht fiel es der Bf auch bereits in jungen Jahren schwer, Sprachen zu erlernen, im Alter würde es ihr zudem schwerer fallen, sich gewöhnliche, alltägliche Dinge zu merken. Entsprechend diesem Bericht ist die Bf „wegen ihres Alters und der leichten kognitiven Störung [...] nicht im Stande, in ihren Jahren eine neue Sprache zu lernen.“ Aufgrund dieses Berichts und ihrer

eigenen Untersuchung der Bf kam die Vertrauensärztin zum Schluss, dass die Bf bescheidene „intellektuelle Potentiale“ habe, subdepressiv sei und Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen habe, was ihr Merkfähigkeit und Lernfähigkeit erschwere. Dies sei beim Lernen der deutschen Sprache und beim „Überwinden der neuen Grundwissen“ erkennbar. Die Vertrauensärztin schlug daher die Ermöglichung des Aufenthalts in Österreich vor, damit die Bf die Sprache vor Ort erlernen kann und eventuell eine weitere Untersuchung nach zwei Jahren.

Dieses Gutachten wurde von der belangten Behörde der do Amtsärztin mit dem Ersuchen um Einschätzung vorgelegt, ob die Bf aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands fähig sei, Deutsch zu lernen. Die Amtsärztin führte dazu aus, dass – *soweit für sie ersichtlich* – der Vertrauensärztin eine psychiatrische Beurteilung vorgelegen sei, die der Bf eine milde kognitive Störung attestiere. Der Schlussfolgerung der Vertrauensärztin sei nicht zu entnehmen, dass die Bf keine Sprache lernen könne, sondern dass sie damit Schwierigkeiten haben werde. Die verminderte Lern- und Merkfähigkeit der Bf liege aufgrund ihres Alters vermutlich annähernd im Bereich der Norm, „da sich ältere Personen beim Erlernen neuer Sprachen praktisch immer schwerer tun als Kinder“. Die Amtsärztin hat die Bf selbst jedoch nicht untersucht. Bezugnehmend auf die Einschätzung der Amtsärztin wies die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Erteilung des ggst. Aufenthaltstitels ab.

Anlässlich der Abweisung ersuchte die Bf die Vertrauensärztin um Konkretisierung ihrer Stellungnahme vom 5. August 2016. Unter Bezugnahme auf eine vorangegangene internistische Untersuchung vom November 2016, die durch die Vertrauensärztin am 5. August 2016 durchgeführte psychologische Untersuchung und die neuropsychiatrische Untersuchung vom 22. Juni 2016, kam die Vertrauensärztin in ihrem ergänzenden Gutachten vom 29. November 2016 zu folgendem Schluss: „Aufgrund der internistischen und psychologischen Untersuchung sowie der Meinung des Neuropsychiaters, handelt es sich bei der Untersuchten um eine Person mit bescheidenen intellektuellen Potentialen, die an primärer Hyperthyreose und Hypertension erkrankt ist, subdepressiv mit Aufmerksamkeitsstörungen und erschwertem Merkvermögen und erschwerter Aneignung von neuem Wissen. Angesichts der vorgelegten Tatsachen bin ich der Meinung, dass Frau S B dauerhaft unfähig ist die deutsche Sprache bis zum geforderten Niveau zu erlernen.“
Dem konkretisierenden Gutachten der Vertrauensärztin entgegnete die belangte Behörde im Vorlageschreiben in dem Sinn, dass es unglaubwürdig sei, dass dieselbe Ärztin in zwei Gutachten zu unterschiedlichen Schlüssen komme. Auf fachlicher Ebene trat die belangte Behörde der konkretisierenden Stellungnahme der Vertrauensärztin jedoch nicht entgegen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ ist bereits dem ursprünglichen Gutachten der Vertrauensärztin zu entnehmen, dass es der Bf nicht möglich ist, in ihrem Herkunftsland die deutsche Sprache zu erlernen. Insbesondere durch den Vorschlag, der Bf den Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen, um die Sprache vor Ort zu lernen und dem in Aussicht Stellen einer weiteren Untersuchung nach zwei Jahren ist diesem Gutachten klar zu entnehmen, dass die Vertrauensärztin bereits am 5. August 2016 der Ansicht war, dass es der Bf nicht möglich ist, die deutsche Sprache durch einen herkömmlichen Sprachkurs im Herkunftsland zu erlernen. Jedenfalls in Zusammenschau mit dem im Akt einliegenden, von der Vertrauensärztin für ihr Gutachten ebenfalls herangezogenen Bericht über die neuropsychiatrische Untersuchung vom 22. Juni 2016 besteht daran kein Zweifel.
Die Amtsärztin der belangten Behörde interpretierte das Gutachten – offensichtlich mangels Kenntnis des neuropsychiatrischen Berichts vom 22. Juni 2016 – in dem Sinn, dass ein Spracherwerb der Bf nicht ausgeschlossen sei.

Die Einschätzung der Amtsärztin, die die Bf nicht selbst untersucht hat, sondern nur eine Wortinterpretation der Übersetzung des Gutachtens der Vertrauensärztin vornehmen konnte, offensichtlich ohne den Inhalt des im Akt einliegenden neuropsychiatrischen Befunds vom 22. Juni 2016 zu kennen, war nicht geeignet, dem Gutachten der Vertrauensärztin vom 5. August 2016 auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten. In weiterer Folge trat die belangte Behörde dem unmissverständlichen konkretisierenden Gutachten der Vertrauensärztin vom 29. November 2016 nur durch ihre eigene Einschätzung, dieses sei unglaubwürdig, entgegen.

Ein Vertrauensarzt der österreichischen Botschaft ist iSd § 21a Abs 4 NAG einem Amtsarzt gleichgestellt. Ist die Feststellung einer Erkrankung durch das Zeugnis eines Amtsarztes (oder wohl auch – wie auch im ggst. Verfahren – eines Vertrauensarztes iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG) nachzuweisen, beseitigt dies bei der Feststellung der Erkrankung die Unbeschränktheit der Beweismittel und schränkt die freie Beweiswürdigung der Behörde ein (vgl sinngemäß VwGH 20.12.2016, Ro 2014/01/0030). Nach ständiger Rechtsprechung kann dem Gutachten eines Amtssachverständigen (worunter iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG wohl auch ein Vertrauensarzt einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde zu verstehen sein muss) auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten werden (vgl jüngst VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142). Zumal, wie oben ausgeführt, kein Widerspruch zwischen den beiden Äußerungen der Vertrauensärztin erkannt werden kann und die belangte Behörde diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist, sieht das Landesverwaltungsgericht OÖ nach eingehender und umfassender Beweiswürdigung keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens der Vertrauensärztin und dessen Konkretisierung zu zweifeln.

III. Gemäß § 47 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 68/2013, sind Zusammenführende im Sinne der Abs 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gemäß Abs 4 par.cit. widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse (Abs 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

Gemäß Abs 5 erster Satz par.cit. führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, entsprechen.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 8 NAG werden Aufenthaltstitel erteilt als Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten.

Gemäß § 21a Abs 1 NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß Abs 4 Z 2 par.cit. gilt Abs 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen.

Gemäß § 20 Abs 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel, sofern nicht anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 47 Abs 2 NAG besteht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Österreichern bei Erfüllung des ersten Teils des NAG ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.

IV.1. Gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 8 NAG ist für die Erteilung des ggst. Aufenthaltstitels grundsätzlich der Nachweis von Deutschkenntnissen auf elementarem Niveau erforderlich. Eine Ausnahme davon ist jedoch in § 21a Abs 4 NAG für Personen vorgesehen, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann. Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde (vgl § 2 Abs 1 Z 16 NAG) nachzuweisen.
Zumal aufgrund des Gutachtens der Vertrauensärztin der österreichischen Botschaft in B feststeht, dass die Bf aufgrund ihres Gesundheitszustands dauerhaft nicht in der Lage ist, den erforderlichen Sprachnachweis zu erbringen, ist sie gemäß § 21a Abs 4 NAG von dieser Verpflichtung ausgenommen.

IV.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

Auch eine Gefährdung der öffentlichen Interessen konnte nicht festgestellt werden.

Der Ehemann der Bf ist Eigentümer der von ihm und der Bf – sofern sie bislang in Österreich aufhältig war – bewohnten Wohnung. Dass diese Wohnung für ein Ehepaar nicht ortsüblich wäre, ist im Verwaltungsverfahren nicht hervorgekommen.

Die Bf hat über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach dem ASVG (§ 8 iVm § 123 ASVG).

Der Ehemann der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.380,-- Euro inkl. Sonderzahlungen. Gemäß § 293 Abs 1 lit aa beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr 1.334,17 Euro (BGBl II Nr 391/2016). Laufende Kosten wie Mietbelastungen oder Betriebskosten schmälern diesen Betrag, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (idgF: 284,32 Euro – Wert der freien Station) unberücksichtigt bleibt. Zumal die Betriebskosten 185,-- Euro monatlich betragen, sind diese

Kosten im vollen Umfang vom Wert der freien Station umfasst (vgl jüngst VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095) und schmälern den erforderlichen Richtsatz nicht.
Selbst für den Fall, dass der Ehemann der Bf im Rahmen seiner geringfügigen Beschäftigung keinen Anspruch auf Sonderzahlungen haben sollte, würde er diesen Richtsatz gerade um 23,17 Euro monatlich unterschreiten. Der Ehemann der Bf verfügt jedoch über ein Spar- und Wertpapiervermögen in Höhe von insgesamt rund 26.500,-- Euro. Entsprechend der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Inneres über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (S 15f) können für die Sicherung des Unterhalts auch Spareinlagen herangezogen werden, wobei die Höhe der verfügbaren Spareinlagen dem notwendigen Unterhalt für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels entsprechen muss (vgl VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0024). Der beantragte Aufenthaltstitel ist gemäß § 20 Abs 1 NAG für ein Jahr zu erteilen. Für den Fall, dass dem Ehemann der Bf aus der geringfügigen Beschäftigung keine Sonderzahlungen zustehen, müsste demnach der Betrag von 23,17 Euro x 12 durch Spareinlagen gesichert sein. Angesichts der festgestellten Spareinlagen des Ehemanns der Bf ist dieser Unterhalt als sichergestellt anzusehen.

Dafür, dass durch den Aufenthalt der Bf in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

V. Zumal die Bf gemäß § 21a Abs 4 NAG von der Verpflichtung, einen Nachweis über elementare Deutschkenntnisse zu erbringen, entbunden ist und ansonsten die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt, war ihrem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß § 47 Abs 2 NAG im Ergebnis stattzugeben.
Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass dessen Gültigkeitsdauer kürzer als ein Jahr sein soll und ihr Reisepass bis 24. Dezember 2024 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl etwa VwGH 20.12.2016, Ro 2014/01/0030; VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter